

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Langenzenn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Der Versorgungsbereich der Stadtwerke Langenzenn entspricht dem Netzbereich der Stadtwerke Langenzenn.
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der jeweilige Beitrag des vom Anschlussnehmer zu übernehmenden Baukostenzuschusses nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung ist im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anla-

ge, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist frühzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung des provisorischen Anschlusses, zu beantragen.
- 5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

8.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

8.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

9.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

9.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminsankündigung nicht angetroffen wird und die erforderli-

chen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.07.2009 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.12.2007.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Preisblatt zu den Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Langenzenn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Netzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)



A. Baukostenzuschuß:

1. Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden

Wohnungswirtschaft / Haushalt
(BKZ freier Sockel bis 30 kW)

	BKZ netto	BKZ brutto
1. KA bis (3x35) A	0,00 €	0,00 €
2. KA bis (3x35) A	0,00 €	0,00 €
3. KA bis (3x35) A	0,00 €	0,00 €
jede weitere Kundenanlage mit (3x35) A	142,89 €	170,04 €

Wohnungswirtschaft / Haushalt mit Durchlauferhitzer
(BKZ freier Sockel bis 30 kW)

1. KA bis (3x35) A	0,00 €	0,00 €
1. KA bis (3x50) A	90,00 €	107,10 €
1. KA bis (3x63) A	714,00 €	849,66 €
1. KA bis (3x80) A	1.529,00 €	1.819,51 €
1. KA bis (3x100) A	2.488,00 €	2.960,72 €
1. KA bis (3x125) A	3.686,00 €	4.386,34 €
1. KA bis (3x160) A	5.367,00 €	6.386,73 €
1. KA bis (3x200) A	7.282,00 €	8.665,58 €
höhere Sicherungsstufen auf Anfrage		

2. Anschlussobjekte, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden

Gewerbe / sonstige Kunden ohne Lastgangmessung
(BKZ freier Sockel bis 30 kW)

	BKZ netto	BKZ brutto
1. KA bis (3x35) A	0,00 €	0,00 €
1. KA bis (3x50) A	90,00 €	107,10 €
1. KA bis (3x63) A	714,00 €	849,66 €
1. KA bis (3x80) A	1.529,00 €	1.819,51 €
1. KA bis (3x100) A	2.488,00 €	2.960,72 €
1. KA bis (3x125) A	3.686,00 €	4.386,34 €
1. KA bis (3x160) A	5.367,00 €	6.386,73 €
1. KA bis (3x200) A	7.282,00 €	8.665,58 €
höhere Sicherungsstufen auf Anfrage		

3. Übrige Netzkunden und Sondervertragskunden ab NSP-Netz NB 7 mit Lastgangmessung

NSP-Lastgang-Kunde bis 30kW
(BKZ freier Sockel bis 30 kW)

	BKZ netto	BKZ brutto
NSP-Lastgang-Kunde bis 30kW (BKZ freier Sockel bis 30 kW)	0,00 €	0,00 €
je bestellte Leistung (10kW)	760,90 €	905,47 €
je kW	76,90 €	91,51 €

<u>4. Übrige Netzkunden und Sondervertragskunden ab Station</u>	BKZ netto	BKZ brutto
<u> Umspannung NB mit Lastgangmessung NB 6</u>		
MS/NS-Lastgang-Kunde (BKZ freier Sockel bis 0 kW)		
je kW	120,70 €	143,63 €

<u>5. Übrige Netzkunden und Sondervertragskunden ab MSP-Netz 20kV NB 5</u>	BKZ netto	BKZ brutto
MSP-Lastgang-Kunde (BKZ freier Sockel bis 0 kW)		
je kW	58,20 €	69,26 €

Bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse (BKZ) wurden in allen Anschlussebenen die Durchmischung der Gleichzeitigkeit aller Kunden je Netzebene berücksichtigt.

B. Abrechnungspauschalen	netto	brutto
- Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen	44,00 €	52,36 €
- Vergebliche Instandsetzung wegen festgestellter Mängel	12,30 €	14,64 €
- Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung (umsatzsteuerfrei)	34,00 €	
- Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung (während der üblichen Arbeitszeit)	34,00 €	40,46 €
- Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung (außerhalb der üblichen Arbeitszeit)	51,00 €	60,69 €
- zusätzliche Anfahrten	12,30 €	14,64 €
- erneute Zahlungsaufforderung (umsatzsteuerfrei)	2,00 €	
- Montage und Demontage provisorischer Anschluss je Ampere	5,00 €	5,95 €

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültigen Mehrwertsteuersätze in Höhe von 19 %.

Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Langenzenn

Die technischen Mindestanforderungen ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen sowie die technischen Richtlinien der Verbände (VDEW, VDN, VBEW), bezogen auf die jeweilige Spannungsebene (Stand 01.07.2009).

Anschluss in	Niederspannung	Mittelspannung
Erzeugungsanlagen	<p>Technische Anschlussbedingungen (TAB 2007)</p> <p>Erläuterungen zu den Technischen Anschlussbedingungen</p> <p>VDEW Richtlinie Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz</p> <p>Merkblatt zur VDEW-Richtlinie Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz</p>	<p>VDEW-Richtlinie Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz</p> <p>Technische Richtlinie der Stadtwerke Langenzenn: Übergabestationen am Mittelspannungsnetz</p>
<p>Verteilungsnetze</p> <p>Verbindungsleitungen und Direktleitungen</p> <p>Anlagen direkt angeschlossener Kunden</p>	<p>StromNAV</p> <p>Technische Anschlussbedingungen (TAB 2007)</p> <p>Erläuterungen zu den Technischen Anschlussbedingungen</p> <p>Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz</p>	<p>VDEW/VDN-Richtlinie Transformatorenstationen am Mittelspannungsnetz</p> <p>Technische Richtlinien der Stadtwerke Langenzenn: Übergabestationen am Mittelspannungsnetz</p>

(Fortsetzung)

Anschluss in	Niederspannung	Mittelspannung
Verteilungsnetze	VDEW/VBEW-Richtlinien:	
Verbindungsleitungen und Direktleitungen	Merkblatt für Zählerschränke	
Anlagen direkt angeschlossener Kunden	Merkblatt für Zähler- und Wandlerschränke	
	Merkblatt für vorübergehend angeschlossene Anlagen	
	Überspannungs-Schutzeinrichtung Typ 1	
	Anschlussschränke im Freien	
	Notstromaggregate	

Die Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern und dem Energieversorgungsunternehmen ist durch die „VDEW-Grundsätze für die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren“ geregelt.

Die formalen Grundlagen der Zusammenarbeit werden durch den Eintrag ins Installateurverzeichnis der Stadtwerke Langenzenn geregelt.

Ansprechpartner für weitere Informationen:

Carle Eberlein

Tel: 09101/703-34

Mail: carle.eberlein@langenzenn.de